

# Aufnahmebestimmungen und Taxen des Bürgerspitals Solothurn

vom 10. Dezember 2001

---

## A. Aufnahmebestimmungen

### 1. Grundsätze

In das Bürgerspital Solothurn werden Einwohner und Einwohnerinnen des Kantons Solothurn und der bernischen Gemeinden Lengnau, Pieterlen, Rüti b. Büren, Arch, Leuzigen, Romont s/Bienne, Attiswil, Wiedlisbach, Wangen a/Aare und Niederbipp aufgenommen, die der Spitalbehandlung bedürfen. Andere ausserkantonale Patienten und Patientinnen werden aufgenommen, sofern Platz vorhanden ist.

Als Notfall muss jede Person aufgenommen werden.

Die Aufnahme in die Privatabteilungen richtet sich nach den Möglichkeiten des Spitals.

### 2. Kostengutsprache, Depotleistung

Für Patienten und Patientinnen der Privatabteilungen wird als Sicherheit eine uneingeschränkte Kostengutsprache verlangt. Einschränkungen jeglicher Art berechtigen das Spital zur Erhebung eines zusätzlichen Depots.

Eine Depotleistung kann auch von Selbstzahlern und Selbstzahlerinnen der Allgemeinen Abteilung verlangt werden.

## B. Taxen

### I. Allgemeine Abteilung des Akutspitals

#### 1. Berechnungsgrundsätze

Die Tagestaxe umfasst die Entschädigung für alle Leistungen des Spitals, ausgenommen:

- Hämo- und Peritonealdialysen (Rechnungsstellung gemäss schweiz. Dialysevertrag);

- Kosten für nicht spitaleigene Spezialärzte und -ärztinnen, sofern diese auf Begehren des Patienten oder der Patientin zugezogen werden;

- Kosten für nicht medizinisch bedingte Plastische- und Wiederherstellungschirurgie;

Transporte für Besuche beim Coiffeur, Zahnarzt;  
 Krankentransporte (Tarife gemäss Abschnitt V);  
 Verrichtungen bei Sterbefällen;  
 Telefon, Radio und Fernseher, Porti, Entschädigung bei Beschädigungen;  
 durch den Patienten oder die Patientin gewünschte zusätzliche Getränke und Speisen ohne ärztliche Verordnung;  
 sämtliche weiteren Auslagen für persönliche Bedürfnisse.

Die nachfolgenden Taxen gelten für alle Patientenkategorien (Erwachsene, Kinder und kranke Säuglinge). Bei Hospitalisation der Mutter sind die Säuglinge bis und mit 10 Wochen nach der Geburt in der Taxe eingeschlossen.

Die Langzeitpflegetaxe wird für Langzeitpflegepatienten und -patientinnen verrechnet, unabhängig davon, auf welcher Abteilung der Patient oder die Patientin liegt.

## Taxen für Akut- und Rehabilitations-Abteilung

### 2. Selbstzahler und Selbstzahlerinnen

- a) Patienten und Patientinnen, die im Kanton Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben: 835 Franken/Tag
- b) Patienten und Patientinnen, die ausserhalb des Kantons steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben: 960 Franken/Tag

### 3. EMV, IV (Krankheitsfälle) sowie sämtliche Versicherungsfälle nach UVG

EMV-Patienten und -patientinnen	gemäss Vertrag
SUVA-Patienten und -patientinnen	gemäss Vertrag
IV-Patienten und -patientinnen	gemäss Vertrag
UVG-Patienten und -patientinnen	gemäss Vertrag

### 4. Private Unfall- und Haftpflichtversicherungen

(Versicherungsfälle, die nicht unter das UVG fallen).

Taxen für Selbstzahler und Selbstzahlerinnen (siehe Ziffer 2).

### 5. Krankenkassen

1. Für Mitglieder von Krankenkassen, die im Kanton Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben 355 Franken/Tag
2. Für Mitglieder von Krankenkassen, die ausserhalb des Kantons Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben 926 Franken/Tag
3. Versicherungsfälle nach EMV/IV und UVG siehe Ziffer 3.

## 6. Besondere Abkommen mit Kantonen

Die besonderen Taxvereinbarungen mit anderen Kantonen bleiben vorbehalten.

## II. Privatabteilungen (Akut und Rehabilitation)

### 1. Berechnungsgrundsätze

In der Tagestaxe sind inbegriffen: Grundpflege, Unterkunft und Verpflegung. Für Kinder wird die Erwachsenentaxe verrechnet.

Befindet sich die Mutter auf einer Privatabteilung, wird zusätzlich eine Taxe für Säuglinge verrechnet.

- a) Patienten und Patientinnen, die im Kanton Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben

Einerzimmer (1. Kl.-Pat.)	430/480 Franken/Tag je nach Zimmer
Zweierzimmer (2. Kl.-Pat.)	375 Franken/Tag
Säuglinge	80 Franken/Tag*

\* bis und mit maximal 10 Wochen nach Geburt  
Nebenleistungen gemäss lit. d und Ziffer 2.

- b) Patienten und Patientinnen, die in einem andern Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben

Einerzimmer (1. Kl.-Pat.)	525/550 Franken/Tag je nach Zimmer
Zweierzimmer (2. Kl.-Pat.)	475 Franken/Tag
Säuglinge	80 Franken/Tag*

\* bis und mit maximal 10 Wochen nach Geburt  
Nebenleistungen gemäss lit. d und Ziffer 2.

- c) Patienten und Patientinnen, die im Ausland wohnen

Einerzimmer (1. Kl.-Pat.)	650/680 Franken/Tag je nach Zimmer
Zweierzimmer (2. Kl.-Pat.)	590 Franken/Tag
Säuglinge	80 Franken/Tag*

\* bis und mit maximal 10 Wochen nach Geburt  
Nebenleistungen gemäss lit. d und Ziffer 2.

- d) IPS- und REA-Behandlung

Zuschlag zur Tagestaxe zuzüglich Medikamente, Material und Leistungen für Monitoring	400 Franken/Tag
--	-----------------

## 2. Für Operationen, Geburtshilfe und ärztliche Behandlung gelten folgende Ansätze:

	<i>Assistenz- und Infrastruktur- beitrag zugunsten des Spitals in Franken</i>	<i>Arzthonorar  in Franken</i>
a) Operative Disziplinen		
kleine Operationen	300	bis 100
mittlere Operationen	900	101 bis 300
grosse Operationen	1500	301 bis 500
besonders grosse und schwierige Operationen	2400	501 bis 800
Vor- und Nachbehandlungen sind in diesen Ansätzen eingeschlossen.		
Ärztliche Behandlungen (wenn keine Operation erfolgt):		
1. Tag	260	bis 100
ab 2. Tag	52	10 bis 20
diagnostische Untersuchungen (Cystoskopie, Rektoskopie usw.)	bis 260% des Arzthonorars	bis 200
b) Medizinische Klinik		
1. Tag	260	bis 100
ab 2. Tag	52	10 bis 20
spezielle Leistungen (Lumbalpunktion, Sternalpunktion, Leberpunktion, Cystoskopie usw.)	bis 260% des Arzthonorars	bis 200
c) Geburtshilfe		
Geburten mit oder ohne Kunstgriff	1500	300
Vor- und Nachbehandlungen sind in diesen Ansätzen eingeschlossen.		
Ärztliche Behandlungen (wenn keine Geburt erfolgt):		
1. Tag	260	bis 100
ab 2. Tag	52	10 bis 20
d) Anästhesie		
leichte Anästhesien	120	bis 40
mittlere Anästhesien	360	41 bis 120
aufwendige Anästhesien	600	121 bis 200
besonders aufwendige Anästhesien	960	201 bis 320
besonders arbeitsintensive Behandlungen	300% des Arzthonorars	je nach Schwere des Falles
e) Radiologisches Institut		
tägliche Behandlung	52	bis 20
spezielle Leistungen	bis 260% des Arzthonorars	bis 200

	<i>Assistenz- und Infrastruktur- beitrag zugunsten des Spitals in Franken</i>	<i>Arzthonorar  in Franken</i>
f) Konsilien		
Spitalärzte und -ärztinnen auf anderen Abteilungen	bis 260% des Arzthonorars, je nach Aufwand des Spitals	bis 100
auswärtige Ärzte und Ärztinnen	dito	nach Aufwand
g) Zuschläge		
Zu den Ansätzen gemäss Ziffer 2 literae a-f, ausgenommen für Konsilien auswärtiger Ärzte, werden folgende Zuschläge gemacht:		
1.-Klasspatienten und -patientinnen		
Kantonale	50%	50%
Ausserkantonale	100%	100%
Ausländische	150%	150%
2.-Klasspatienten und -patientinnen		
Ausserkantonale	50%	50%
Ausländische	100%	100%
h) Besondere Leistungen		
Die Taxen für besondere Leistungen werden nach dem Spitalleistungskatalog bzw. der Analysenliste sowie den Tarifen für paramedizinische Leistungen (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Ernährungs- und Diabetesberatung) inkl. Tarifanhang der solothurnischen Spitäler verrechnet. Es gelten die folgenden Taxpunktwerte:		
Einsatz von Monitoring IPS (SLK Pos. 1510.01 bis 04)		8.40 Franken
Befundtaxe (SLK Pos. 3213.00)		8.40 Franken
Röntgenleistungen usw.		8.40 Franken
Physiotherapieleistungen		2.10 Franken
Laborleistungen		2.50 Franken
Ergotherapieleistungen		2.50 Franken
Logopädieleistungen		2.30 Franken
Leistungen der Ernährungsberatung		2.30 Franken
i) Übrige Nebenleistungen		
Krankentransporte (Notfalltransporte, Verlegung in ein anderes Spital bzw. von einem anderen Spital), Tarif gemäss Abschnitt V.		
Transporte für Besuche beim Coiffeur, Zahnarzt, Transporte für auswärtige Spezialuntersuchungen/Therapien, Blut- und Medikamentenbeschaffung, nach Aufwand.		
Alle übrigen Nebenleistungen, die nicht in der Tagestaxe enthalten sind (Tarifanhang der solothurnischen Spitäler), nach Aufwand.		

## III. Langzeitpflege

### 1. Tagestaxen

- a) Patienten und Patientinnen, die im Kanton Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben:  
 Pflegebedarfsgruppe nach RAI/RUG (inkl. Grundtaxe)
- |             |             |
|-------------|-------------|
| Stufe PAA1  | 113 Franken |
| Stufe PBC2  | 155 Franken |
| Stufe PDD7  | 239 Franken |
| Stufe PEE10 | 271 Franken |
| Stufe BAB4  | 184 Franken |
| Stufe IOR3  | 174 Franken |
| Stufe IMR6  | 232 Franken |
| Stufe CCL5  | 208 Franken |
| Stufe CCH9  | 258 Franken |
| Stufe SSP11 | 290 Franken |
| Stufe SEP12 | 309 Franken |
| Stufe RTT8  | 244 Franken |
- b) Patienten und Patientinnen, die ausserhalb des Kantons Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben: 365 Franken

### 2. Zusätzliche Leistungen

Zusätzlich zur Tagestaxe gemäss Ziffer III/1 werden Medikamente, ärztliche Leistungen nach solothurnischem Krankenkassen-Arztтарif sowie durch den Arzt verordnete Nebenleistungen zu Tarifen gemäss Ziffer IV/b verrechnet.

### 3. Urlaube

Reduktion der Tageskosten nach Absprache mit den Patienten.

## IV. Ambulante Verrichtungen

Die ärztlichen Leistungen bei Langzeitpflegepatienten und -patientinnen nach Ziffer III/2 werden nach dem Krankenkassen-Arztтарif mit einem Taxpunktwert von 75 Rappen abgerechnet.

Die Verrechnung der übrigen ambulanten Leistungen erfolgt nach dem Spitalleistungskatalog bzw. der Analysenliste sowie den Tarifen für paramedizinische Leistungen (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Ernährungs- und Diabetesberatung). Es gelten folgende Taxpunktwerte:

- a) Tarife für Selbstzahler und Selbstzahlerinnen, private Versicherungen, EMV, IV, UVG
- |                          |              |
|--------------------------|--------------|
| Laborleistungen          | 1.00 Franken |
| Physiotherapieleistungen | 0.90 Franken |

Ergotherapieleistungen	1.10 Franken
Logopädieleistungen	1.00 Franken
Leistungen der Ernährungsberatung	1.00 Franken
Zahnärztliche Leistungen	4.75 Franken
Alle übrigen ambulanten Leistungen	4.95 Franken
<b>b) Tarife für Krankenkassen, Behörden</b>	
Laborleistungen	0.88 Franken
Physiotherapieleistungen	0.90 Franken
Ergotherapieleistungen	1.10 Franken
Logopädieleistungen	1.00 Franken
Leistungen der Ernährungsberatung	1.00 Franken
Alle übrigen ambulanten Leistungen	4.10 Franken

## V. Krankentransporte

Einsatzzeit:	Alarmierung Basis (bzw. Wegfahrt bei planbaren Transporten mit der Einsatzambulanz) bis Übergabe beim Leistungserbringer
Kilometer:	Basis – Basis (betrifft Tarifpositionen 9431 und 9433)

### A Rettungstransportwagen

Position	
9401	Grundtaxe pro Transport und Besetzung (2 Rettungssanitäter/-innen) für einstündigen Einsatz inkl. Wegentschädigung, inkl. Pauschale für Material, Medikamente, Reinigung, Desinfektion, Abschreibung und Wartung des Wagens usw. 371 Franken
9402	Zuschlag für zusätzliche Einsatzzeit (pro angebrochene Viertelstunde) 68 Franken

### B Einsatzambulanz

Position	
9411	Grundtaxe pro Transport und Besetzung (2 Rettungssanitäter/-innen) für einstündigen Einsatz inkl. Wegentschädigung, inkl. Pauschale für Material, Medikamente, Reinigung, Desinfektion, Abschreibung und Wartung des Wagens usw. 348 Franken
9412	Zuschlag für zusätzliche Einsatzzeit (pro angebrochene Viertelstunde) 62 Franken

## C Krankentransportwagen

Position

9431	Grundtaxe pro Transport und Besetzung (2 Rettungssanitäter/-innen) für zeitlich unbefristeten Einsatz inkl. Pauschale für Material, Medikamente, Reinigung, Desinfektion, Abschreibung und Wartung des Wagens usw.	66 Franken
9433	Zuschlag je Kilometer	7 Franken

## C. Besondere Bestimmungen

### 1. Berechnung der Hospitalisationstage

Eintritts- und Austrittstag werden voll berechnet, ebenso die Tage, an denen von Patienten und Patientinnen ein Urlaub angetreten oder beendet wird.

### 2. Klassenwechsel, freie Arzt- oder Zimmerwahl

Der Klassenwechsel ist im Einvernehmen mit der Spitaldirektion gestattet. Bei Übertritt von einer höheren in eine niedrigere Taxklasse gilt deren Tagestaxe vom folgenden Tag an, beim Wechsel von einer niedrigeren in eine höhere Taxklasse vom Übertrittstag an.

Allgemein Versicherte, die die Behandlung durch einen am Bürgerspital Solothurn tätigen Chefarzt, Leitenden Arzt, Konsiliararzt ihrer persönlichen Wahl wünschen, ohne dass dies wegen der Schwere des Eingriffs indiziert wäre, gelten als Privatpatienten. Für die privatärztliche stationäre Spitalbehandlung im Mehrbettzimmer haben diese Versicherten dem Spital zusätzlich zu den Taxen der Allgemeinabteilung folgende Artzwahl-Zuschläge zu entrichten:

Kleiner Eingriff ohne Anästhesie	400 Franken
- Kleiner Eingriff mit Anästhesie	600 Franken
- Mittlerer Eingriff	1'600 Franken
- Grosser Eingriff	2'800 Franken
- Sehr grosser Eingriff	4'400 Franken
- Geburtspauschale (inkl. Risiko komplikationsbedingter grösserer Eingriffe)	1'750 Franken
Spitalbehandlung ohne Eingriff/Geburt	
- 1. Behandlung	400 Franken
- jeder weitere Folgetag	80 Franken

Allgemeinversicherte können auf Anfrage bei der Patientenaufnahme gegen einen Pauschalzuschlag ein Ein- oder Zweibettzimmer wünschen, sofern das Spital über entsprechende freie Kapazität verfügt.

Einbettzimmer	200 Franken/Tag
Zweibettzimmer	150 Franken/Tag

### **3. Besondere Vereinbarungen**

Durch Vertrag können mit Patienten und Patientinnen, die ausserhalb der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für Wahleingriffe und Wahlbehandlungen von Chefärzten und -ärztinnen sowie Leitenden Ärzten und Ärztinnen höhere Entschädigungen vereinbart werden. In gleicher Weise können höhere Entschädigungen auch für nicht kassenpflichtige Eingriffe mit schweizerischen Selbstzahlern vereinbart werden. Bei der Offertstellung sind die Zuschläge zu den Ansätzen gemäss Ziffer II.2. literae a-f gleichmässig zu erhöhen. Die Durchführung des Wahleingriffes oder der Wahlbehandlung erfolgt erst nach Vorauszahlung oder genügender Depotleistung.

Durch Vertrag kann mit den Kranken- und Unfallversicherungen für geeignete Untersuchungen, Behandlungen oder Eingriffe eine Entschädigung mittels Fallpauschalen vereinbart werden.

### **4. Zahlungsmodalitäten**

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu begleichen. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Verzugszins von maximal 6% in Rechnung gestellt werden. Bei unverschuldeten Zahlungsschwierigkeiten kann die Spitaldirektion Zahlungserleichterungen gewähren.

### **5. Beschwerderecht**

Beschwerden gegen die Rechnungsstellung der Spitaldirektion sind innert 10 Tagen dem Stiftungsrat einzureichen.

## **D. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement ist vom Stiftungsrat des Bürgerspitals Solothurn und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt worden und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft. Die bisher geltenden Reglemente wurden aufgehoben.

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am 21. Januar 2002.  
Publiziert im Amtsblatt vom 25. Januar 2002.

Im Namen des Regierungsrates  
Rolf Ritschard     Dr. Konrad Schwaller  
Landammann     Staatsschreiber